

Die letzte Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim (KAG-Satzung) erfolgte am 31. Januar 1981.

Aufgrund der vielfältigen Rechtsprechung zur Erhebung von Beiträgen findet die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW aus 2001 in den meisten NRW-Kommunen Anwendung.

Dieses Satzungsmuster basiert im Unterschied zur bisherigen Satzung der Stadt Meckenheim auf der Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG und macht folgende Änderung notwendig:

<p style="text-align: center;">§ 1 (alt) <u>Allgemeines</u></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) erhebt die Stadt Beiträge nach § 8 KAG nach Maßgabe dieser Satzung. Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsrecht des Bundesbaugesetzes -BBauG- anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 (neu) <u>Erhebung des Beitrages</u></p> <p>Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Absatz 1 (alt)</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Ziffer 3 die Erweiterung, Verbesserung einschl. der Erneuerung des Straßenkörpers mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen für Wege und Plätze gilt diese Bestimmung sinngemäß.</p> <p>Ziffer 4 ---</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Absatz 1 (neu)</p> <p>(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... <p>Ziffer 3 die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn von Straßen und Wegen sowie der Platzflächen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen,</p> <p>Ziffer 4 h) Mischflächen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5a (neu) <u>Entstehung der Beitragspflicht</u></p> <p>(1) Die Entstehung der Beitragspflicht setzt die Erfüllung des für die Anlage beschlossenen Bauprogramms voraus.</p> <p>(2) Ist nach dem Bauprogramm die</p>

	me mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.
--	--

Bereits nach der alten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NW konnte eine Gemeinde entscheiden, ob sie den sogenannten „Erschließungsanlagenbegriff“ nach BauGB wählt oder auf den sogenannten „Anlagenbegriff“ nach § 8 KAG NW abstellen will. Die Stadt Meckenheim hat damals den „Erschließungsanlagenbegriff“ in die Satzung aufgenommen mit der Folge, dass im Erschließungsbeitragsrecht (erstmalige Herstellung) wie im Straßenbaubeitragsrecht (nochmalige Herstellung) von derselben rechtlichen Bewertung hinsichtlich der beitragsfähigen Anlagen auszugehen war.

Der Erschließungsanlagenbegriff nach dem BauGB führt dazu, dass als Einheit erscheinende lange Straßenzüge insgesamt das Abrechnungsgebiet bilden. Diese somit notwendige einheitliche Abrechnung ist mit Blick auf die Beitragsgerechtigkeit dann problematisch, wenn der Ausbau innerhalb eines solchen Straßenzuges z.B. hinsichtlich der Breite oder hinsichtlich des Belages variiert. Dies zwingt dann dazu, Abschnittsbildungsbeschlüsse zu fassen. Der Anlagenbegriff nach dem KAG NW stellt demgegenüber auf das für die Ausbaumaßnahme beschlossene konkrete Bauprogramm ab. Die Bereiche einer Straße, die den gleichen Ausbaustandard erhalten, können somit unabhängig vom nach dem Erschließungsanlagenbegriff des BauGB maßgeblichen gesamten Straßenzug über das Bauprogramm als eine Abrechnungseinheit definiert werden.

Die Abgrenzbarkeit der Anlage nach § 8 KAG wird wesentlich vereinfacht, weil sie mittels des gemeindlichen Bauprogramms erfolgt.

Letztendlich hilft die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, Verwaltungsaufwand und Fehler im Verwaltungsverfahren zu vermeiden, da beim Erschließungsanlagenbegriff, der in der aktuellen Satzung Anwendung findet, häufig erforderliche Beschlüsse (z.B. Abschnittsbildung, Zusammenfassungsentscheidung) entfallen können.

Die Änderungen zu § 2 und zu § 5a sind zur Konkretisierung der Satzung erforderlich, um künftige ausbaubeitragsrechtliche Abrechnungen gerichtsfest zu gestalten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umstellung auf den Anlagenbegriff nach § 8 KAG NW, so wie vom Städte- und Gemeindebund NW empfohlen, vorzunehmen.